



Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Bern

Artikel 1 Zweck

1 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern (SP Stadt Bern) bekennt sich zu den Grundforderungen des demokratischen Sozialismus. Sie erstrebt eine Gesellschaftsordnung, die die Menschen in den Mittelpunkt stellt und sie vor jeder Unterdrückung und Ausbeutung schützt. In diesem Sinne kämpft sie auf dem Gebiete der Stadt Bern für die Verbesserung unserer gesellschaftlichen, politischen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse.

2 Sie ist Mitglied und anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern sowie der SP Region Bern.

3 Die SP Stadt Bern arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, vorab mit den Gewerkschaften, mit Kultur-, Sport-, Konsument:innen- und entwicklungspolitischen Organisationen, Frauenorganisationen, Mieter:innen- und Angestelltenverbänden. Die SP Stadt Bern fördert die Jungsozialist:innen der Stadt Bern (JUSO Stadt Bern).

4 Sie kämpft mit allen rechtlichen und politischen Mitteln für:

- a) eine soziale und ökologische Wirtschaftspolitik sowie sichere Arbeitsplätze;
- b) die haushälterische Nutzung des Bodens;
- c) die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz und die Erhaltung der Wohnsubstanz;
- d) eine kindergerechte Stadt;
- e) eine ökologische und nachhaltige Verkehrs- und Energiepolitik;
- f) den Schutz der natürlichen Lebensräume für Menschen und Tiere und Pflanzen;
- g) die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen;
- h) die Integration und Partizipation der ausländischen Wohnbevölkerung;
- i) eine kulturell vielfältige, tolerante Stadt und die Akzeptanz von gesellschaftlichen Minderheiten.

Artikel 2 Rechtsform, Sitz

1 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2 Die SP Stadt Bern wird gegen aussen vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien. Es zeichnen die Mitglieder des Präsidiums miteinander oder zusammen mit einem Mitglied des Sekretariates.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die SP Stadt Bern umfasst alle sozialdemokratischen Sektionen in der Gemeinde Bern, die von der SP Schweiz respektive von der Kantonalpartei anerkannt sind, sowie Einzelmitglieder.

Artikel 4 Organe und Gliederung

1 Organe der städtischen Partei sind:

- a) die Delegiertenversammlung bzw. die Hauptversammlung;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Parteileitung;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

2 Die städtische Partei gliedert sich in:

- a) die Sektionen;
- b) die SP-Fraktion;
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- d) das Sekretariat;
- e) die JUSO.

3 Die Partei sorgt für eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer aller Gremien der Partei sowie der Parteivertretungen gegen aussen.

Artikel 5 Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SP Stadt Bern. Mitglieder sind die Vertreter:innen der Sektionen, die auf je 20 Mitglieder oder einen Bruchteil davon eine:n Delegierte:n entsenden. Jede:r Delegierte hat eine Stimme. Massgebend für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Bestandesmeldung. Stellvertretung ist gestattet.

2 Mitglieder und stimmberechtigt sind zudem die Mitglieder der Geschäftsleitung, der SP-Fraktion, der Rechnungsprüfungskommission, die Grossrät:innen des Wahlkreises Bern-Stadt, die in der Stadt Bern wohnenden National- und Ständerät:innen, die in der Stadt Bern wohnhaften und vom Volk gewählten Bezirksbeamten und eine Vertretung der JUSO Stadt Bern. Das Vertretungsrecht der JUSO berechnet sich wie die Sektionsvertretungen.

3 Neben den Delegierten können alle Parteimitglieder beratend teilnehmen.

Artikel 6 Befugnisse der Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen wichtigen politischen Angelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass von Reglementen;
- b) Abstimmungsparolen;
- c) Nominierungen bei Volkswahlen;
- d) den Abschluss von Wahlabkommen;

- e) die (Mit-)Lancierung von städtischen Volksinitiativen;
- f) die Einteilung und Änderung der Sektionsgebiete;
- g) die Genehmigung des Budgets sowie
- h) Nachwahlen, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

2 Die Delegiertenversammlung wird über das Einsetzen von neuen Arbeitsgruppen informiert.

Artikel 7 Einberufung der Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen durch Beschluss der Geschäftsleitung, wenn dies drei Sektionen oder 1/5 der Mitglieder der Delegiertenversammlung verlangen. Nach Eintreffen eines entsprechenden schriftlichen Begehrens unter Angabe der Geschäfte hat die Delegiertenversammlung innert Monatsfrist stattzufinden.

2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sieben Tage vor Datum mit Traktandenliste. Jede vorschriftsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind verbindlich.

3 Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung sind antragsberechtigt.

Artikel 8 Stimmrechtsregelung

1 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Delegierten verlangten.

2 Bei Wahlen und Nominationen gilt Folgendes:

- a) Bewirbt sich mehr als eine Person um dasselbe Amt, so wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt.
- b) Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.
- c) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
- d) Sind mehrere Wahlgänge nötig, scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die kandidierende Person mit der tiefsten Stimmenzahl aus.
- e) Bei der Nomination der Kandidat:innen für die Stadtratswahlen wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Die überzähligen Personen mit den tiefsten Stimmenzahlen scheidern aus.

3 Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet die sitzungsleitende Person mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 9 Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung ist eine so bezeichnete Delegiertenversammlung und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresberichte der Geschäftsleitung und der SP-Fraktion;
- b) die Abnahme der Berichte der Mandatsträger:innen;
- c) die Abnahme der Jahresrechnungen der städtischen Partei;
- d) die Festlegung der Beiträge an die städtische Partei und der Mandatssteuer;
- e) die Wahl der Mitglieder der Parteileitung und der Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Wahl der Vertreter:innen in Wahlbündnissen;
- g) den Erlass und die Änderung von Parteistatuten.

Artikel 10 Einberufung der Hauptversammlung

1 Der Termin sowie Anträge zum Erlass oder der Revision von Statuten sind den Sektionen mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

2 Sektionsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 11 Urabstimmung (neu)

1 Zwei Fünftel der Delegierten einer Haupt- oder Delegiertenversammlung oder ein Viertel der städtischen Sektionen können verlangen, dass die Beschlüsse der Haupt- oder Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden.

2 Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der registrierten Parteimitglieder können im Sinne einer allgemeinen Anregung verlangen, dass eine wichtige politische Frage einer Urabstimmung durch alle Mitglieder unterbreitet wird.

3 Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 12 Vorwahlen

1 Die Delegiertenversammlung kann für die Nomination von Kandidat:innen für öffentliche Ämter, insbesondere den Gemeinderat und den Stadtrat, Vorwahlen beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten sich dafür aussprechen.

2 Die Delegiertenversammlung legt fest, ob nur Mitglieder der SP Stadt Bern an den Vorwahlen teilnehmen können oder ob die Vorwahlen offen sind.

Artikel 13 Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) der Parteileitung;
- b) je einem:r Vertreter:in jeder Sektion;
- c) einem:r Vertreter:in der JUSO Stadt Bern;
- d) einem:r Vertreter:in der SP-Fraktion;

- e) den sozialdemokratischen Vertreter:innen im Gemeinderat;
- f) einem:r Vertreter:in der städtischen SP-Grossratsfraktion.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 14 Befugnisse der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung ist das vollziehende Organ der Partei, soweit diese Aufgaben nicht der Parteileitung zustehen.

2 Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise der Organe und Arbeitsgruppen und insbesondere die Zusammenarbeit untereinander regelt, soweit dies nicht in den Statuten und Reglementen festgehalten ist.

Artikel 15 Parteileitung

1 Die Parteileitung besteht aus:

- a) dem Präsidium;
- b) dem Vizepräsidium;
- c) den Parteisekretär:innen;
- d) dem/der Finanzverantwortlichen;
- e) dem/der Fraktionspräsident:in;
- f) maximal fünf von der Hauptversammlung frei gewählten Mitgliedern;
- g) dem/der Leiter:in des Wahlausschusses in Jahren mit Gemeindewahlen.

2 Die Parteileitung hat im Auftrag und zuhanden der Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

- a) Politische Planung;
- b) Vertretung der Partei gegen aussen;
- c) Vernetzung der verschiedenen Organe und Gliederungen innerhalb der Partei;
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die Geschäftsleitung, Delegiertenversammlung und Hauptversammlung; Einberufung dieser Versammlungen;
- e) Personalplanung;
- f) Durchführung der politischen Aktionen nach Massgabe der Parteibeschlüsse;
- g) Erledigung der Alltagsgeschäfte und der organisatorischen und administrativen Arbeiten;
- h) Entscheide im Rahmen der Finanzkompetenzen.

Artikel 16 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Der Kommission obliegt die Kontrolle der Buchhaltung sowie der Rechtmässigkeit der Ausgaben der städtischen Partei. Sie hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 17 SP-Fraktion

Die der Partei angehörenden Stadträt:innen und Gemeinderät:innen bilden die SP-Fraktion. Diese ist für ihre politische Arbeit der Partei verantwortlich.

Artikel 18 Sekretariat

1 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern unterhält ein Sekretariat mit Parteisekretär:innen.

2 Die Geschäftsleitung regelt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Artikel 19 Vertreter:innen in Behörden

1 Die in die Behörden gewählten Vertreter:innen sind der Partei für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2 Kumulationen in den Exekutiv- und Legislativämtern sind in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Artikel 20 Information

1 Die verantwortlichen Parteiorgane sorgen für eine umfassende Information der Parteimitglieder, der Sektionen und der Öffentlichkeit.

2 Protokolle von Geschäftsleitungssitzungen und Delegiertenversammlungen sind allen Beteiligten zuzustellen.

Artikel 21 Finanzen

1 Die Einnahmen der Partei bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Mandatssteuern, Beiträgen anderer Organisationen und aus den freiwilligen Zuschüssen.

2 Die Partei haftet maximal in der Höhe der jährlich durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge, wobei der Maximalbeitrag für Parteimitglieder Fr. 100.– beträgt. JUSO-Sektionen zahlen keine Beiträge.

3 Alles Weitere regelt das Finanzreglement.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung der SP Stadt Bern am 27. März 2000 beschlossen worden und auf diesen Zeitpunkt in Kraft getreten.

Bern, 27. März 2000, letzte Änderungen: 26. März 2018 und 28. März 2022.